

zimmermann mehrern mit seiner Hacke den Kopf spaltete. Der Commandant der Wache wird wegen der Besonnenheit belobt, womit er den Gebrauch der Feuerwaffe vermied.

London. Einem Gerüchte zu Folge ist von österreichischer Seite eine Note hier eingetroffen, die, gestützt auf den jüngsten revolutionären Streich in Mailand, bittere Klage darüber führt, daß England der Centralstiz aller europäischen Verschwörer sei, von wo diese ihre aufrührerischen Proclamationen verbreiten. Es ist ziemlich gewiß, daß dieser Gegenstand demnächst im Parlamente zur Sprache kommen wird.

Ueber Armenhäuser.

(Aus dem Gebirge eingeschendet.)

In Nr. 9 Ihres Blattes von diesem Jahre brachten Sie einen Artikel mit der Ueberschrift: „Armenhäuser,“ worin die von den zur Herrschaft Lauenstein gehörigen Ortschaften gefaßte Idee, „ein Haupt-Armenhaus zu gründen,“ um hilfsbedürftige Leute aus jedem der betreffenden Orte darin aufzunehmen, als eine glückliche begrüßt wird.

Auch ich war bei Ansicht des Artikels erfreut, und hoffte etwas Gemeinnütziges zu finden, sowie über die Ausführung der Idee selbst, Bestimmteres zu erfahren, fand aber wenig davon, wohl aber eine Angabe von Lasten, welche der Sitz dieser sogenannten Communhäuser gewöhnlich sind.

Bestätigen Sie nun schon selbst, daß dergleichen öffentliche Versorgungs-Anstalten öfters der Heerd des Müßiggangs schon im Kleinen sind, so ist die Idee, dieselben im Großen auszuführen, weder für die betreffenden Gemeinden, noch im Allgemeinen eine glückliche zu nennen, denn im gleichen Maasstabe mit der Ausführung der Idee werden sich auch unter den obwaltenden Verhältnissen die dort zu findenden Laster vermehren, und durch diese Vermehrung wird schwerlich eine Verminderung der auf die Gemeinde fallenden Lasten erzielt werden können.

Einen Beweis hiervon liefern die Familienhäuser in Berlin, von deren Vorkommen Gutzkow in seinem „Ritter vom Geiste“ uns nur ein schwaches Bild liefert, schrecklicheres kann man aber dort fast alle Tage erleben. Dieses ist auch der Grund, daß der Gemeinderath von Berlin schon viele Tausend Thaler ausgegeben hat, um ganze Familien aus diesem Moraste des sittlichen Lebens herauszuziehen und sie der moralischen Gesellschaft zurückzugeben, denn jahrelange Erfahrung hat ihn überzeugt, daß ein unter der Gemeinde vereinzelt dastehender Armer weit eher Gelegenheit hat, seinen Unterhalt zu finden, als ganze Horden heraufgewachsener Lungenichtse, wie sie diese im Großen ausgeführten Versorgungs-Anstalten mit wenigen Ausnahmen mit der Zeit heranzubilden.

Daß aber eine Reform in unseren Armen- oder Communhäusern höchst noth thut, darin bin ich mit Ihnen vollkommen einverstanden; es liegt aber uns ob, uns über den Zweck dieser Häuser klar zu verständigen und uns nicht durch den Namen zu einer Begriffs-Verwechslung verleiten zu lassen; denn nicht jeder Armer oder Verarmte, zumal wenn er noch in rüstigen Jahren und Gesundheit steht, hat, obwohl ihn das Gesetz an die Gemeinde, der er angehört, verweist, ein Recht, der Gemeinde, durch die Ansprüche auf das Communhaus, wie es in der Regel geschieht, zur Last zu fallen; sondern es

ist Pflicht der Gemeinde, und sie hat auch ein vollkommenes Recht dazu, seine volle Thätigkeit zu seinem Besten in Anspruch zu nehmen, um ihn dem Müßiggange und noch größern Uebeln, den derselbe in seinem Gefolge hat, zu entziehen.

Es würde jedoch höchst ungerecht sein, anzunehmen, daß dies bei allen Individuen, welche der Unterstützung ihrer Mitbürger bedürfen, der Fall sei, sondern es giebt gewiß unter ihnen Viele, welche Jahre lang in Folge widerwärtiger Verhältnisse mit Noth und Kummer gekämpft haben, bis sie endlich die äußerste Verzweiflung oder auch die Rohheit eines unbarmherzigen Hauswirths ins Gemeindegewand, mithin in den Augen der meisten Gemeindeglieder gesunken und dadurch innerlich noch tiefer verletzt gebracht hat: sollten wir bei Beispielen dieser Art nicht endlich veranlaßt werden, unverschuldet verarmte Personen von dem Lungenichte zu unterscheiden und nicht wie bisher alles in eine Brühe werfen?

Armenhäuser sollten nach vielen Beispielen nur Zufluchtsstätten desrepitirer Personen und hilfloser Wittwen sein, aber nicht die Pflanzschule eines lächerlichen Gesindels, deren oft nur zu üppiger Nachwuchs weder die Gemeinde, noch den Staat beglückt, und bei strenger Durchführung dieses Grundsatzes würde sich auch der Begriff des Wortes Communhaus in moralischer Beziehung heben und manches Arbeit bedürftige Mitglied aus demselben, das jetzt verächtlich abgewiesen wird, von den Gemeindegliedern mit Beschäftigung unterstützt werden, wodurch es daher in den Stand gesetzt ist, seinen Unterhalt selbst zu erwerben.

Was aber nun die unverschuldeten Armen betrifft, so müßte es Pflicht aus Klugheit des Gemeinde-Vorstands sein, solchen Personen dann schon unter die Arme zu greifen, ehe sie gänzlich zum Sinken kommen, weil diese in geistiger Beziehung wie ein Loch, das man in die Erde gräbt, sind, denn je mehr davon genommen wird, desto größer wird es und am Ende gänzlich unausfüllbar.

Auch für die Arbeitsscheuenden könnte in so fern gesorgt werden, daß der Gemeinderath bei den Gemeindegliedern dahin wirkt, daß diese beim Bedarf außerordentlicher Hilfsleistungen sich derartiger Individuen bedienen, die bei dem Gemeinderath oder einem Mitgliede desselben bestellt und von diesem auch zur Arbeit unter Verwarnung zur strengen Ausübung ihrer Pflichten gesandt würden. Sollten nun Vernachlässigungen oder wohl auch gar Widersetzlichkeiten von Seiten solcher zur Arbeit angehaltener Personen vorkommen, so hat gewiß jede Gemeinde Mittel genug, ein derartiges Betragen nachdrücklich zu bestrafen oder bestrafen zu lassen, zumal wenn die vorgesezte Justizbehörde im Einverständnis mit dem auf Ordnung und Zucht sehenden Gemeinderathe in dieser Beziehung Hand in Hand geht, und die Kosten für derartige außerordentliche Bestrafungen der Gemeinde zu erleichtern sucht.

Dieses sind die schwachen Umriss einer Idee, die ich allerdings nicht als alles hierher Gehörige umfassend darstelle, sondern bescheide mich gern, daß zur Ausführung resp. Prüfung derselben, Leute von mehr Erfahrung, als ich hierin besitze, gehören; mein Zweck geht nur dahin, das Alter zu ehren und nicht durch derartige Erniedrigung zu kränken, den schwergebeugten Familienvater, der trotz aller Anstrengung dennoch nicht im Stande ist, den nöthigen Unterhalt zu erwerben, von dem, dem Bagabondiren ergebenen Lungenichte zu unterscheiden und überhaupt dem Gange zum Müßiggang, dem Anfange aller Laster, einen starken Damm setzen zu helfen. Publicula.